



Prosit Neujahr: Aber Vorsicht mit Feuerwerk und Böllern

(ddp direct) Irreparable Hörschäden oder Augenverletzungen, Verbrennungen, gar abgetrennte Finger: Jahr für Jahr verletzen sich in der Silvesternacht viele hundert Menschen schwer beim Hantieren mit Feuerwerkskörpern. Auch Wohnungsbrände durch verirrte Raketen oder Böller sind in der Silvesternacht häufig zu beklagen.

Tipps zum Umgang mit Feuerwerkskörpern

Feuerwerkskörper müssen eine Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) haben. Sie sind demnach bei bestimmungsgemäßer Verwendung sicher. Die BAM hat die Feuerwerkskörper in zwei Klassen eingeteilt. Die Knaller der Klasse P2 dürfen nur von Erwachsenen gezündet werden. Zudem muss ein Schutzabstand von acht Metern eingehalten werden.

Kinder sollten nie unbeaufsichtigt Raketen oder Böller zünden

Nur am Silvesterabend bis zum Neujahrstag (in der Regel 18 bis 7 Uhr) ist Böllern erlaubt. Verboten ist das Knallen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern sowie Kinder- und Altenheimen.

Raketen sollten immer aus standsicheren Rohren oder Flaschen gezündet werden, nie aus der Hand. Die Lenkstäbe dürfen nicht verkürzt oder entfernt werden. Zudem sollte stets die Windrichtung beachtet werden. Raketen nie auf Menschen oder Tiere richten.

Raketen, die nicht explodiert sind, sollten nie aufgehoben werden, da es sich um "Spätzünder" handeln könnte. Sie sollten niemals erneut angezündet werden. Höchste Explosionsgefahr besteht beim Trocknen oder Anwärmen von Blindgängern.

Als Zuschauer von Feuerwerken sollten Sie auf ausreichenden Sicherheitsabstand achten und sich nicht in Schussrichtung aufhalten. Türen und Fenster stets geschlossen halten, damit sich keine Knaller in die Wohnung verirren.

Wenn doch etwas passiert: Welche Versicherung hilft?

Hausratversicherung: Ersetzt werden Schäden, die z. B. durch Feuer oder aber auch Löschwasser an Einrichtungsgegenständen entstehen.

Wohngebäudeversicherung: Sie ersetzt Schäden, die beispielsweise durch explodierende Feuerwerkskörper am Gebäude entstehen.

Private Haftpflichtversicherung: Tritt ein, wenn etwa der Versicherte als Partygast in einer Wohnung mit Feuerwerkskörpern Schaden anrichtet oder Kinder mit Böllern oder Knallfröschen hantieren und jemand dadurch zu Schaden kommt.

Kaskoversicherung: Werden Autos durch Feuerwerkskörper in Brand gesetzt oder durch eine Explosion beschädigt, tritt die Teilkaskoversicherung für den Schaden ein. Die Vollkaskoversicherung leistet darüber hinaus Schadenersatz, wenn Autos in der Silvesternacht mutwillig ramponiert werden, ohne dass der Schuldige ermittelt werden kann.

Private Unfallversicherung: Wer sich beim Hantieren mit Feuerwerkskörpern verletzt und dabei einen dauerhaften Schaden davonträgt, erhält Leistungen aus der privaten Unfallversicherung. Heilbehandlungskosten sind allerdings Sache der Krankenversicherung.

Shortlink zu dieser Pressemitteilung:

<http://shortpr.com/5h56fv>

Permalink zu dieser Pressemitteilung:

<http://www.themenportal.de/wirtschaft-finanzen/prosit-neujahr-aber-vorsicht-mit-feuerwerk-und-boellern-66301>

Pressekontakt

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Frau Katrin Rüter de Escobar
Wilhelmstraße /G 43
10117 Berlin

k.rueter@gdv.de

Firmenkontakt

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Frau Katrin Rüter de Escobar
Wilhelmstraße /G 43
10117 Berlin

shortpr.com/5h56fv

k.rueter@gdv.de

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Seine 469 Mitgliedsunternehmen mit rund 217.000 Beschäftigten und Auszubildenden bieten durch knapp 450 Millionen Versicherungsverträge umfassenden Risikoschutz und Vorsorge sowohl für die privaten Haushalte wie für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Als Risikoträger und bedeutender Kapitalgeber (Kapitalanlagebestand knapp 1200 Milliarden Euro) haben die privaten Versicherungsunternehmen auch eine herausragende Bedeutung für Investitionen, Wachstum und Beschäftigung in der deutschen Volkswirtschaft.